§ 8 Ausbildungseinrichtungen

[1]Die fachtheoretische Ausbildung wird an den Ausbildungseinrichtungen durchgeführt.
[2]Ausbildungseinrichtungen sind bei einem vorgesehenen Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene die Staatsbibliothek – Bibliotheksakademie Bayern,

2. in der dritten Qualifikationsebene die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,

3. in der vierten Qualifikationsebene die Staatsbibliothek – Bibliotheksakademie Bayern.